

E 010400 17. April 2023



EG: 12.04.2023

über  
Herrn Oberbürgermeister  
Gert-Uwe Mende E 0134.

*14.4.*

Der Magistrat

Dezernat für  
Bauen & Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

über  
Magistrat

und  
Herr Stadtverordnetenvorsteher  
Dr. Gerhard Obermayr

an den Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung,  
Digitalisierung, Gesundheit

*M*. April 2023

**Betreff**

Beschluss-Nr. 0368 vom 29.09.2022, (Vorlagen-Nr.22-F-75-0001)

Der Magistrat wird gebeten,

1. mit dem Ziel einer nahtlosen Fortführung der bisher genehmigten Sondernutzungen über den 01.01.2023 hinaus
  - a. einen Regelungsvorschlag unter anderem zu Anforderungen an Verkehrssicherung, Gestaltung und Verantwortung (Gewerbetreibende, Gastronom:in, aber auch nachbarschaftliche Initiativen) für die dauerhafte Nutzung von Parklets im Straßenraum zu entwickeln und
  - b. einen Vorschlag für einen Übergangszeitraum zu erarbeiten, um eine nahtlose Nutzung der Parklets zu ermöglichen, falls a) nicht rechtzeitig fertiggestellt werden kann.
  - c. zu berichten, in welchem Umfang und für welchen Zweck und durch welche Nutzungsgruppen aktuell eine Nutzung von Parklets erfolgt.
2. die „Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum“ im Zuge dessen zu überarbeiten, zu modernisieren und die Parklets darin aufzunehmen. Ziel sollte es sein, grundlegende ästhetische Leitlinien zu definieren und im Rahmen dessen Gestaltungsvielfalt zu ermöglichen.
3. die betroffenen Betreiber:innen von Parklets baldmöglichst aktiv über die neuen geplanten Regelungen zu informieren und die Genehmigungen für zusätzliche Außen-gastronomieflächen unbürokratisch zu verlängern. Dabei sollen in der zu überarbeitenden Richtlinie (siehe Punkt 2) für eine gegebenenfalls notwendige Anpassung bestehender Parklets Übergangszeiträume (bis zu einem halben Jahr) eingeräumt werden.
4. Den potenziellen Betreiber:innen der Parklets bei Bedarf eine Beratung zur Gestaltung der Sondernutzung im öffentlichen Raum anzubieten. Bei bestehenden Parklets sollte im Dialog mit den Unternehmen und der Berücksichtigung der von Ihnen bereits getätigten Investitionen ein pragmatischer Weg gesucht werden, um zu einer genehmigungsfähigen Lösung zu gelangen.

Berichtstext des Dezernat V:

Zu 1.:

a.: Das Straßenverkehrsamt teilt mir hierzu mit, dass am 20.03.2023 die „Richtlinie zur Errichtung von Parklets im öffentlichen Raum für die Gastronomie“ erstellt wurde, die unter nachfolgendem Link <https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/34/14101010000008573.php> veröffentlicht wurde. In dieser Regelung wird auch die Verkehrssicherung, Gestaltung und Verantwortung für die dauerhafte Nutzung von Parklets festgelegt.

b.: Die Genehmigungen der Gastronomiebetriebe, die bereits im Zuge der Pandemieregulungen ein Parklet errichtet hatten, laufen zum 31.03.2023 aus. Wer darüber hinaus nach der ab 01.04.2023 geltenden Richtlinie weiterhin ein Parklet betreiben möchte, bekommt für die Anpassung des Parklets an die neue Richtlinie eine Übergangszeit bis Herbst 2023 eingeräumt, sofern der entsprechende Verlängerungsantrag für die Genehmigung bis spätestens 30.04.2023 gestellt wird. Das Parklet darf bis zur Entscheidung über den Antrag weiter betrieben werden.

c.: Der Zweck dieser Maßnahme ist es, für die Außengastronomie geeignete öffentliche Verkehrsflächen im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis der Nutzergruppe „Gaststättenbetreiber/-innen“ für eine Außenbewirtschaftung zu Verfügung zu stellen. Hierbei steht das Ziel im Vordergrund urbanen Raum für gastronomische Zwecke als Begegnungsfläche für Bürgerkontakte nutzbar zu machen. Der Umfang dieser Nutzung können Sie o.g. Richtlinie entnehmen.

Hierzu wird auch auf die Pressemitteilung vom 23.03.2023 verwiesen, die unter nachfolgendem Link [https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM\\_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt\\_Wiesbaden/141010100000442155.php](https://www.wiesbaden.de/medien/rathausnachrichten/PM_Zielseite.php?showpm=true&pmurl=https://www.wiesbaden.de/guiapplications/newsdesk/publications/Landeshauptstadt_Wiesbaden/141010100000442155.php) veröffentlicht wurde.

Zu 2.:

Grundlegende ästhetische Leitlinien wurden ebenfalls in der unter 1a. genannten Richtlinie definiert und verbindlich festgeschrieben. Es ist vorgesehen die Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum zu überarbeiten und die Parklets darin aufzunehmen.

Zu 3.:

Die neue Richtlinie wurde als Pressemitteilung und auf der o.g. Internetseite veröffentlicht (s. Oben) und so der Nutzergruppe bekannt gemacht. Zu dem Übergangszeitraum wurde bereits in der Ziffer 1b Stellung genommen.

Zu 4.:

Die Abteilung Straßenverkehrsbehörde steht im Rahmen der Antragsbearbeitung für Fragen bereit. Hierbei wird in jedem Einzelfall ein pragmatischer Weg für eine genehmigungsfähige Lösung gesucht.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Ulla Bai  
Stadträtin